

28. Unter welchen Voraussetzungen kann in der öffentlichen Ausstellung von Geldautomaten der Betrieb eines Glücksspiels gefunden werden?

St.G.B. § 284.

I. Straffenat. Urf. v. 20. Dezember 1909 g. R. I 912/09.

I. Landgericht Wiesbaden.

Gründe:

Hinsichtlich des Automaten, mittels dessen der Angeklagte das Glücksspiel betrieben haben soll, hat sich das Urteil offenbar der Meinung des Sachverständigen angeschlossen, wonach „bei einiger Übung und Anstelligkeit des Spielers sehr wohl die Aussicht, zu gewinnen, bei der Benutzung des Automaten vorhanden ist.“ Diesem Umstand ist jedoch keine entscheidende Bedeutung beigemessen worden; es wird auch gar nicht erörtert, ob ausschließlich deshalb, weil Anstelligkeit und Übung „Aussicht“ auf Gewinn verleihen, dem Spiele mit dem Automaten, selbst wenn es verschiedene Personen gegeneinander zur Erprobung ihrer Geschicklichkeit spielen, an sich die Eigenschaft eines Geschicklichkeitsspiels zukommt, ob also die aus der Geschicklichkeit sich ergebende Vermehrung der Gewinnaussicht so erheblich ist, daß ihr gegenüber der Einfluß des Zufalls nur noch als

nebensächlich nicht mehr als wesentlich erscheint. Ganz unabhängig hiervon wird vielmehr in den Urteilsgründen erkennbar als ausschließlich für die Verurteilung des Angeklagten maßgebend angeführt, daß das durch den Automaten vermittelte Spiel nach den Verhältnissen, unter denen es gespielt wurde, überhaupt nicht als Geschicklichkeitspiel eröffnet war, daß vielmehr zwischen dem Angeklagten einerseits und den ihm gegenüber tretenden Spielern anderseits der Automat als Mittel zu einem Zufallsspiel zu dienen vermocht und gedient habe, und daß es dem gegenüber nicht darauf ankomme, ob an und für sich, nach der Beschaffenheit und Einrichtung des Automaten, der Geschicklichkeit in seiner Benutzung ein höherer oder geringerer Einfluß auf die Gewinnerzielung eingeräumt gewesen sei.

Das ist nicht rechtsirrig.

Nach der Einrichtung des vom Angeklagten veranstalteten Spieles messen darin nicht mehrere Spieler gegeneinander ihre Geschicklichkeit; die Benutzer des Automaten spielen nicht miteinander derart, daß der von den andern gewinnt, den das Spiel als den Geschicktesten erkennen läßt, wie es bei den vom Verteidiger angeführten Spielen zutrifft, bei denen der Zufall nur eine untergeordnete Rolle spielt. Das Spiel vollzieht sich gegebenenfalls vielmehr zwischen dem Angeklagten, der den Automaten zur Benutzung aufstellt, und denjenigen, denen gegen ihren Einsatz Geldgewinne zugesagt werden, abhängig von dem Ausgange des Spieles, das durch die Benutzung des Automaten ermöglicht und eröffnet wird. Dabei scheidet die Geschicklichkeit des Gegners im Spiel als Gradmesser für die Wahrscheinlichkeit eines nach dem regelmäßigen Verlaufe der Dinge zu erwartenden Erfolges völlig aus; es steht vielmehr im Belieben des einzelnen Spielers, der sich nach den Spielregeln mit keinem Gegner zu messen hat, ob er zur Erlangung des Gewinns überhaupt Geschicklichkeit anwenden oder ob er es ganz dem Zufall überlassen will, über Gewinn und Verlust zu entscheiden. Auch einer solchen reinen Zufallsentscheidung unterwirft sich der Spielgegner, der den Automaten aufstellt. Zwar werden besonnene und bedächtige Spieler, weil sie wissen, daß Berechnung und Geschicklichkeit den Erfolg beeinflussen, nicht unterlassen, diese Mittel im Spiel anzuwenden. Andere aber, denen es unbekannt ist, ob und welchen Einfluß die Be-

rechnung der angemessenen Kraftaufwendung und die Geschicklichkeit in der Anwendung gerade dieses Maßes von Kraft auszuüben vermögen, sowie diejenigen, welche zwar diese Kenntnis besitzen, sich jedoch das nötige Maß der Geschicklichkeit nicht zutrauen, werden die Entscheidung dem Zufall anheimstellen. Der Zufall und nicht die Geschicklichkeit wird auch bei den Spielern entscheiden, die zwar im Vertrauen auf ihre Geschicklichkeit Einfluß auf die Gewinnerzielung ausüben wollen, denen aber das Maß der Geschicklichkeit abgeht, um diesen Einfluß tatsächlich ausüben zu können.

Für alle eröffnet der Unternehmer gleichmäßig das Spiel; für alle besteht die Möglichkeit, Gewinn zu erzielen oder Verlust zu erleiden.

Das Urteil kennzeichnet die Spieler als „das in der Stehbierhalle von C. verkehrende Publikum, das bunt zusammengesetzt und stetem Wechsel unterworfen, vielleicht einzelne Stammgäste aufweist, die den Automaten öfters benutzten und so in der Lage waren, eine größere Geschicklichkeit zu erwerben, im übrigen aber sich aus vielen anderen Gästen bildet, die völlig unerfahren und ohne Geschicklichkeit sind, trotzdem aber sich zum Spiele verleiten lassen und es dann dem Zufall anheimgeben, ob sie gewinnen oder verlieren.“ Damit ist anerkannt, daß die in der Stehbierhalle verkehrenden Gäste, die sich am Spiel beteiligten, in der Mehrzahl infolge Mangels an Einsicht oder Geschicklichkeit ganz auf den Zufall angewiesen waren und nur Zufallsentscheidungen herbeiführen wollten.

Spielte der Angeklagte unter den so geschilderten Verhältnissen mit den Benutzern des in der Stehbierhalle zum allgemeinen Gebrauch aufgestellten Automaten, waren die von den Spielern unternommen Einzelspiele sonach in der Mehrheit solche, in denen der Ausgang des Spiels völlig dem Zufall überlassen blieb, besaßen nur einzelne möglicherweise so viel Geschicklichkeit, um den Ausgang des Spieles zu beeinflussen, so hat der Angeklagte, indem er alle Spieler zuließ, ein Glücksspiel betrieben.

Denn wie in feststehender Rechtsprechung angenommen ist, vermag die Beteiligung einzelner, dem Unternehmer vielleicht gar nicht erwünschter, Geschicklichkeitsspieler ein Spiel als Gesamtveranstaltung, als welche es einheitlich für den ganzen Spielerkreis eröffnet und auf diesen ganzen Kreis berechnet ist und innerhalb dieses

Kreises durchschnittlich als Zufalls- und Glücksspiel gespielt wird, dieser Eigenschaft nicht zu entkleiden.

Allerdings kann im Einzelfalle, wenn gespielt wird, nur entweder ein Glücksspiel oder ein Geschicklichkeitsspiel in Frage kommen, und ein und dasselbe Spiel zwischen denselben Beteiligten kann nicht dem unerfahrenen und ungeschickten Teilnehmer gegenüber ein Glücksspiel, dem gewandten und erfahrenen gegenüber ein Geschicklichkeitsspiel sein. Ist aber ein Spiel im Hinblick auf die im Einzelfalle zur Beteiligung Zugelassenen, die im Durchschnitte nur dem Zufall ihre Gewinnaussichten anvertrauen wollen und können, als Glücksspiel eröffnet worden, so verliert es diese Bedeutung nicht dadurch, daß sich im Einzelfall an der Spielveranstaltung auch solche Spieler beteiligen, welche ein besonderes Geschick im Spiele besitzen und die es an und für sich auch als Geschicklichkeitsspiel spielen könnten, wenn es nur als solches eröffnet wäre.¹ . . .